

93

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 - Ruhegehalt-
Auslegung einer Versorgungsordnung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 64/60

Urteil des BAG vom 14. März 1961

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 64/60

Sa 721/59 Hamm

verkündet

am 14. März 1961

Herrn Dr. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Raabe für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Dezember 1959 - 1 Sa 721/59 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die am 19. Juli 1897 geborene Klägerin war vom 19. Januar 1940 bis zum 31. Januar 1958 als Angestellte bei der Beklagten tätig. Am 31. Januar 1958 schied sie wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis aus. Februar bis Mai 1958 erhielt die Klägerin von der Beklagten ein Übergangsgeld nach T.O.A. Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 zahlt die Beklagten an die Klägerin zusätzliche Versorgungsbezüge auf Grund ihrer Versorgungsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung am 1. Januar 1956 war die Altersversorgung der Klägerin durch einen bei der Beklagten laufenden Lebensversicherungsvertrag gesichert. Zum 31. Dezember 1955 wurde diese Lebensversicherung in eine beitragsfreie umgewandelt.

Die Versorgungsordnung der Beklagten lautet in den für diesen Rechtsstreit maßgeblichen Teilen wie folgt:

- "1. Die Provinziallebensversicherungsanstalt von Westfalen (PLV) gewährt ihren vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern laut Beschluß des Verwaltungsrates vom 15. März 1956 und 26. Februar 1957 ab 1. Januar 1956 als Ergänzung zur Sozialversicherung einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

.....

3. Absatz 1 Die Höhe der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der PLV ist abhängig von der Höhe des Ruhegeldes oder der Invalidenrente aus der Sozialversicherung, soweit diese auf Pflichtbeiträgen beruhen. Die Zusatzversorgung der PLV darf mit den Bezügen aus der Sozialversicherung zusammen 70% der der Berechnung der Versorgungsleistung zugrunde liegenden Dienstbezüge, die Versorgungsleistung an die Witwe 60% der so ermittelten Versorgungsleistung des Ehemannes nicht übersteigen. Den Bezügen aus der Angestellten- und Invalidenversicherung sind sonstige arbeitsrechtliche Versorgungsleistungen,



die nicht privatrechtlicher Natur
sind, gleichgestellt.

Der Berechnung der Versorgungsleistung
werden zugrunde gelegt:

Für Angestellte:

- a) Das zuletzt bezogene Grundgehalt.
- b) Der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse, wie er für die Ruhestandsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Beamtengesetz maßgebend ist.
- c) Die sonstigen als ruhegehalttsfähig bezeichneten Bezüge.

.....

[Absatz 4] Im übrigen richtet sich die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Unfallfürsorge sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Anspruch auf die zusätzliche Versorgung durch die PLV beginnt nach 10 Dienstjahren mit 10% und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahr um 1% bis zum Höchstsatz von 40% der vorstehend genannten Bezüge.

Die Versorgungsleistung muß mindestens betragen:

bei einem Alter von 40 Jahren 20%
bei einem Alter von 41 Jahren 21% usw.

.....

8. Die vorstehende Versorgungsordnung ist zum Bestandteil der Dienstverträge zu machen.

....."

Die Klägerin ist die Witwe eines Arbeiters der Deutschen Bundesbahn. Sie erhält daher aus der Bundesbahn-Versicherungsanstalt eine Witwenrente in Höhe von 136,40 DM und eine Zusatz-Witwenrente in Höhe von 15,-- DM monatlich. Außerdem hat die Klägerin eine eigene Rente aus der Angestelltenversicherung in Höhe von 134,50 DM monatlich.

Der Klägerin stehen nach der Versorgungsordnung der Beklagten 40% ihres Berechnungseinkommens in Höhe von

- 4 -

523,-- DM zu, das sind 209,20 DM. Diesen Betrag hat die Beklagte aber nicht ausgezahlt; sie hat vielmehr auf Grund von Nr. 3 Abs. 1 der Versorgungsordnung die folgenden Bezüge der Klägerin angerechnet:

a) eigene Angestelltenrente der Klägerin:	134,50 DM
b) deren Witwenrente aus der DB-Versicherungs-Anstalt	136,40 DM
c) zusätzliche Witwenrente wie zu b)	15,-- DM
d) Zahlung an die Klägerin aus der bisherigen Zusatzversicherung der PLV	<u>21,82 DM</u>
zusammen	307,72 DM

Die Beklagte geht aus von dem Höchstsatz nach Nr. 3 Abs. 1 der Versorgungsordnung in Höhe von 70% des Berechnungseinkommens (523,-- DM) = 366,10 DM
Davon zieht sie die nach ihrer Meinung anzurechnenden Beträge ab, nämlich 307,72 DM.
Den Differenzbetrag von monatlich 58,38 DM hat die Beklagte der Klägerin als Versorgungsrente ausgezahlt.

Die Klägerin erkennt die Anrechnung ihrer eigenen Angestelltenrente sowie der Zahlung aus ihrer eigenen bisherigen Zusatzversorgung an. Sie wendet sich aber gegen die Anrechnung ihrer Witwenbezüge. Die Klägerin meint, daß ihre Versorgungsrente wie folgt berechnet werden müsse:

Eigene Versorgungsbezüge nach der Versorgungsordnung (40% von 523,-- DM)	= 209,20 DM
Eigene Angestelltenrente	134,50 DM
Zahlung aus der eigenen bisherigen Zusatzversorgung	<u>21,82 DM</u>
zusammen	365,52 DM.
Höchstsatz nach der Versorgungsordnung (70% von 523,-- DM)	= 366,10 DM.

Da somit die ihr zustehenden Versorgungsbezüge nach der Versorgungsordnung zuzüglich ihrer eigenen Angestelltenrente und der Zahlung aus ihrer bisherigen



Zusatzversorgung innerhalb des Höchstsatzes von 70% der maßgeblichen Dienstbezüge bleiben, meint die Klägerin, daß ihr die Bezüge nach der Versorgungsordnung in Höhe von 209,20 DM monatlich ungekürzt zustehen. Da die Beklagte nur 58,38 DM monatlich gezahlt hat, hat die Klägerin den Differenzbetrag in Höhe von 150,82 DM monatlich für die Monate Juni, Juli und August 1958 eingeklagt. Sie hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 452,46 DM nebst 4% Zinsen vom Tage der Klagezustellung (17. August 1959) zu verurteilen.

Die Beklagte hat

Abweisung der Klage
beantragt.

Sie ist der Ansicht, nach der Versorgungsordnung sei sie berechtigt, sämtliche Versorgungsleistungen der Klägerin, also auch die Witwenbezüge der Bundesbahn-Versicherungsanstalt anzurechnen. Die Versorgungsordnung beschränke die Anrechnung nicht auf Versorgungsbezüge aus eigener Tätigkeit der Berechtigten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

I

Ohne Erfolg hat die Beklagte Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO gerügt. Eine Rüge aus § 139 ZPO ist nur dann begründet, wenn die Partei vorträgt, was sie auf die Frage, die das Gericht nach ihrer Meinung hätte stellen müssen, geantwortet hätte. Dies ist nicht geschehen, so daß schon aus diesem Grunde die Rüge nicht durchgreift. Außerdem beschränkt sich die

- 6 -

Aufklärungspflicht auf die tatsächliche Urteilsgrundlage; auf rechtliche Gesichtspunkte braucht das Gericht die Parteien nicht hinzuweisen (Stein-Jonas-Schönke, Bem. II 1 c zu § 139 ZPO). Die Tatsachen sind aber im vorliegenden Fall alle klar.

II

327 Materiell streiten die Parteien lediglich um die Anrechenbarkeit der Witwenbezüge.

Die Beklagte kann die von ihr vorgenommene Anrechnung der Witwenrente nicht auf Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Versorgungsordnung stützen. Dort heißt es, daß die Zusatzversorgung der Beklagten "zusammen mit Bezügen aus der Sozialversicherung" 70% nicht übersteigen darf. Nun ist zwar die Witwenrente der Klägerin von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt eine Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung; denn die Bundesbahn-Versicherungsanstalt ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1360 RVO (§ 1 der Satzung). Die erwähnte Bestimmung in der Versorgungsordnung der Beklagten betrifft aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nur die Bezüge aus einem eigenen Versicherungsverhältnis des Versorgungsberechtigten. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 heißt es, daß die Höhe der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der PLV abhängig ist von der "Höhe des Ruhegeldes oder der Invalidenrente aus der Sozialversicherung, ...!". In Satz 2 heißt es, daß die Zusatzversorgung "mit den Bezügen aus der Sozialversicherung" (also mit den in Satz 1 genannten Bezügen) zusammen 70% nicht übersteigen darf. Da sich aus dem Wortlaut nicht der geringste Anhaltspunkt für das Gegenteil ergibt, muß angenommen werden, daß nur die jeweils eigene Sozialversicherungsrente gemeint ist. Dies ist der Regelfall. Falls etwas anderes gewollt wäre, hätte das in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht werden müssen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 der Versorgungsordnung, auf den sich die Beklagte vornehmlich beruft, ist die Anrechnung der Witwenrente nicht gerechtfertigt. Danach sind hinsichtlich der Anrechnung "sonstige arbeitsrechtliche Versorgungsleistungen", die nicht privatrechtlicher Natur sind, den Bezügen aus der Angestellten- und Invalidenversicherung gleichgestellt. Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, Leistungen aus der Sozialversicherung, zu denen die Witwenrente der Klägerin gehört, seien keine arbeitsrechtlichen "Versorgungsleistungen". Vielmehr sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Versorgungsbezüge andererseits nach allgemeiner Terminologie zu unterscheiden. Es wäre auch in der Tat, wie es im angefochtenen Urteil heißt, sinnwidrig, "sonstige arbeitsrechtliche Versorgungsleistungen" den Bezügen aus der Angestellten- und Invalidenversicherung ausdrücklich gleichzustellen, wenn beides identisch wäre. Ferner ist es zutreffend wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß die Witwenbezüge der Klägerin keine "arbeitsrechtlichen" Versorgungsleistungen sind. "Arbeitsrechtliche" Versorgungsleistungen können immer nur solche Leistungen sein, die der Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsverhältnisses seinem früheren Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebenen auszahlt; vielleicht mögen noch solche Zahlungen dazugerechnet werden, die der Arbeitgeber durch eine von ihm unterhaltene Versorgungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gewährt. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gehören sicherlich nicht dazu. Wenn die Beklagte darauf hinweist, daß es sonst unverständlich bleibe, was unter "sonstigen arbeitsrechtlichen Versorgungsleistungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind" nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 der Versorgungsordnung überhaupt verstanden werden soll, so bleibt es doch möglich, daß, wie die Klägerin vorgetragen hat, Bezüge aus dem Regelungsgesetz gemeint sind, die von den Verfassern der Versorgungsordnung irrtümlicherweise als nicht privatrechtliche Ansprüche



bezeichnet worden sind. Möglicherweise wollten die Verfasser der Versorgungsordnung auch solche Versorgungsleistungen erfassen, die von einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn gewährt werden. Indessen kann dahingestellt bleiben, was den Verfassern der Versorgungsordnung bei dieser Formulierung vorgeschwebt hat. Im Sinne von "Leistungen der Sozialversicherung" kann der Satz jedenfalls nicht ausgelegt werden.

Schließlich ist es richtig, wenn im angefochtenen Urteil gesagt wird, daß sich auch aus dem Landesbeamten-gesetz von Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 4 der Versorgungsordnung keine Anrechenbarkeit der Witwenrente ergibt. In der Berufungsinstanz hatte sich die Beklagte vornehmlich auf § 167 LBG berufen. Ganz abgesehen davon, daß durchaus zweifelhaft ist, ob etwaige Anrechnungsvorschriften des Beamtenrechts neben den Anrechnungsbestimmungen der Versorgungsordnung noch angewendet werden könnten, spricht § 167 LBG gegen die Anrechnung. Denn § 167 regelt lediglich das Zusammen-treffen mehrerer "Versorgungsbezüge", etwa des Ruhegel-des einer Beamtin aus einem eigenen Amt mit einer Witwen-pension; § 167 betrifft aber nicht das Zusammentreffen einer Versorgungsleistung mit einer Sozialversicherungs-rente. Außerdem müssen nach § 167 LBG bei einem Zusammen-treffen mehrerer Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst immer in erster Linie die neuen Versorgungsbezüge gezahlt werden und nur die früheren Bezüge unterliegen der Kürzung insoweit, wie gewisse Höchstgrenzen überschritten werden (vgl. Bochalli, LBG NRW, Bem. 1 zu § 167 Abs. 1 unter Berufung auf die amtliche Begründung). Die früheren Bezüge sind aber im Fall der Klägerin die Witwenbezüge und gerade nicht die Versorgungsleistungen nach der Versorgungsordnung.

Alles, was hier für die Witwenrente der Klägerin gesagt worden ist, gilt auch für die Zusatzwitwenrente der Bundesbahn-Versicherungsanstalt; denn auch bei der Zusatzrente handelt es sich nicht um eine Versorgungs-



rente, sondern um eine auf Beiträgen der Versicherten und auf Zuschüssen der arbeitgebenden Verwaltungen beruhende Versicherungsrente (vgl. §§ 45 ff. der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt). Es kann dahingestellt bleiben, ob für diese Zusatzrente, wie das Landesarbeitsgericht meint, die Richtlinien der ADO zu § 16 ATO, insbesondere deren Abschnitt 3 über das Zusammentreffen einer Anstaltsrente mit einer Witwenrente, gelten oder ob nicht diese Richtlinien durch die Versorgungsordnung der Beklagten einerseits und durch die Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt andererseits verdrängt sind. Denn, wie das Landesarbeitsgericht selbst sagt, würde diese Anrechnungsbestimmung allenfalls die Witwenzusatzrente betreffen und nicht die von der Beklagten an die Klägerin aus deren eigenem Arbeitsverhältnis zu zahlenden Bezüge. Für diese letzteren Bezüge, die allein Gegenstand dieses Rechtsstreits sind, gilt ausschließlich die Versorgungsordnung der Beklagten.

Nach alledem läßt sich die Anrechnung der Witwenrente und der Zusatzwitwenrente der Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach der Versorgungsordnung der Beklagten nicht rechtfertigen und die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Dr. Sinning Raabe